

# Landgericht Bamberg

Az.: 2 O 153/07



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen  
- 3. Aug. 2007  
RAe. Rentzmann u. Brenken

ER

In dem Rechtsstreit

**Bund der Energieverbraucher, Gemeinnütziger e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden Dr. Albert Peters, Frankfurter Straße 1, 53572 Unkel am Rhein  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte des Klägers:

**Rechtsanwälte Rentzmann & Brenken**, Robert-Kleinert-Straße 2, 49610 Quakenbrück, Gz.: 05/01083-R/H

gegen

**Firma TEGA - Technische Gase und Gasetechnik GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Franz-Peter Fillbach, Werner-von-Siemens-Straße 18, 97076 Würzburg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter der Beklagten:

**Rechtsanwalt Dr. Morper** Herbert, Vorstadt 25, 97225 Zelligen, Gz.: 06/0358/MO/

wegen **Unterlassung nach § 1 des UKlaG**

erlässt das Landgericht Bamberg -2. Zivilkammer- durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kuntke, Richter am Landgericht Waschner und Richter am Landgericht Kröner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2007 folgendes

## Endurteil

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €; ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihren jeweiligen Geschäftsführern, verboten, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Flüssiggaslieferabkommen folgende Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf diese Klauseln zu

berufen:

a) Preisanpassungsklausel für den Flüssiggaspreis:

**"TEGA ist berechtigt bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren (Einstandspreise, Transportkosten, Löhne, öffentliche Abgaben) die Preise anzupassen."**

b) Preisanpassungsklausel bezüglich der Wartungspauschale in Bezug auf einen überlassenen Flüssiggastank:

**"TEGA ist berechtigt, bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren die Preise anzupassen."**

2. Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekanntzumachen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger, ein seit 14.03.2001 in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragener Verein, nimmt die Beklagte auf Unterlassung von in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Preisanpassungsklauseln in Anspruch. Die Beklagte ist ein überregional tätiges Unternehmen, zu dessen Betriebsbereich der Handel mit Flüssiggas für beim Kunden aufgestellten Flüssiggastanks gehört.

Die Beklagte verwendet gegenüber Verbrauchern in langjährigen abgeschlossenen Flüssiggaslieferverträgen unter Ziffer I2 folgende Preisanpassungsklausel:

**„TEGA ist berechtigt bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren (Einstandspreise, Transportkosten, Löhne, öffentliche Abgaben) die Preise anzupassen.“**

Daneben schließt die Beklagte mit Verbrauchern Verträge über die Nutzung bereitgestellter Flüssiggasbehälter zu einem einmaligen Nutzungsentgelt und einer kalenderjährlich im Voraus berechneten Wartungspauschale. Hierbei verwendet die Beklagte unter Ziffer II2 folgende Preisan-

passungsklausel:

„TEGA ist berechtigt, bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren die Preise anzupassen.“

Daneben wird unter Ziffer III. "Besondere Vertragsbedingungen" darauf hingewiesen, dass die Verkaufs- und Lieferbedingungen integrierter Bestandteil dieses Vertrages sind. Diese enthalten unter Ziffer 2 Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Legt der Kunde das Angebot eines Wettbewerbers vor, das einen günstigeren Flüssiggaspreis ausweist, gewährt er TEGA die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen ein neues Angebot abzugeben. Sieht TEGA dazu keine Möglichkeit, tritt TEGA von dieser konkreten Lieferung zurück“

Der Kläger meint, die Preisanpassungsklauseln würden gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen, da sie den Kunden unangemessen benachteiligen und das Transparenzgebot nicht beachtet sei. Die Preisanpassungsklauseln seien nicht so konkret und bestimmt gestaltet, dass der Kunde schon bei Vertragsabschluss das Ausmaß der Preissteigerungen überblickt und im Falle einer Preiserhöhung deren Berechtigung und Angemessenheit anhand der Klausel selbst nachvollziehen und ermitteln könne, nachdem jede Angabe einer konkreten Basis oder eines konkreten Berechnungssystems fehle. Damit werde der Beklagten die Möglichkeit eröffnet, den vereinbarten Preis nach eigenem Ermessen ohne jede Begrenzung anzuheben. Es werde nicht deutlich, ob es sich bei den einzelnen in Klammern gesetzten Preiselementen um eine abschließende oder nur beispielhafte Aufzählung der maßgeblichen preisbildenden Faktoren handle. Lediglich öffentliche Abgaben könnten als eindeutige Drittkosten qualifiziert werden, die ein Kunde selbst in der Presse zu recherchieren vermöge. Bei den anderen Kostenelementen handle es sich um Betriebskosten im Unternehmen der Beklagten, die nicht unmittelbar auf Marktpreisen oder öffentlichen Vorgaben basierten, sondern auf Kostenentwicklungen abstellten, die wesentlich von unternehmerischen Entscheidungen abhingen. Diese betriebsinternen Berechnungsgrößen kenne der Kunde nicht und könne sie auch nicht mit zumutbaren Mitteln in Erfahrung bringen. Darüber hinaus fehle es an einer Gewichtung der einzelnen Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Gaspreises.

Die Beklagte könne die völlig intransparenten und unangemessenen Preisanpassungsklauseln auch nicht dadurch retten, dass sie den Kunden auf die Möglichkeit verweise, durch Vorlage von Wettbewerbspreisen Preisanpassung zu verlangen. Eine Aufrechterhaltung der Klauseln komme nur in Betracht, wenn der Verwender die Erfordernisse der Klarheit, Durchschaubarkeit und Überprüfbarkeit der Klausel einhalte, lediglich es dem Klauselverwender nicht möglich sei, künftige Preiserhöhungen zu begrenzen und die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu konkretisieren. Mit Ziffer 2 Absatz 2 der gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewähre die Beklagte aber auch gar keinen angemessenen Ausgleich für die Unangemessenheit und Unklarheit der Preisanpassungsklauseln. Unklare Formulierungen wie der Begriff des „Wettbewerbers“ und Unsicherheiten bei der Durchführung würden den Kunden von dieser Möglichkeit nämlich abhalten. Die Klausel stelle nicht klar, dass die Beklagte das günstigere Angebot des Wettbewerbers übernehmen müsse. Vielmehr sei die Beklagte berechtigt, ein neues Angebot abzugeben. Dass der Kunde dieses Angebot ablehnen kann, sage die Klausel auch nicht. Es finde sich zudem keine Regelung darüber, dass und wann die Beklagte eine schriftliche Erklärung über ein Fremdbefüllungsverständnis abzugeben habe. Zudem sei die Ausgleichsklausel für den durchschnittlichen Kunden wegen ihrer Stellung in den gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmissverständlich mit den Preisanpassungsklauseln verknüpft.

Der Kläger beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte hat es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken gegenüber dem Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, als Flüssiggaslieferant im Zusammenhang mit Flüssiggaslieferabkommen folgende Klauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf diese Klauseln zu berufen:
  - a. Preisanpassungsklausel für den Flüssiggaspreis:  
„TEGA ist berechtigt bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren (Einstandspreise, Transportkosten, Löhne, öffentliche Abgaben) die Preise anzupassen.“
  - b. Preisanpassungsklausel bezüglich der Wartungspauschale in Bezug auf einen überlassenen Flüssiggastank:  
„TEGA ist berechtigt, bei wesentlichen Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren die Preise anzupassen.“
2. Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten, bekanntzumachen.

Die Beklagte beantragt  
Klageabweisung.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Bamberg und meint, die verwendeten Vertragsklauseln würde ihre Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen. Dem Kunden werde nämlich jederzeit die Möglichkeit eröffnet, gegen Vorlage preisgünstigerer Angebote von Wettbewerbsunternehmen die Beklagte zu zwingen, entweder den Preis des Mitbewerbers mitzugehen oder für den jeweiligen Bezug Freigabe zu erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll vom 20.06.2007 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Bamberg gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) i.V.m. § 7 Nr. 3 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (GZVJu) ausschließlich zuständig, nachdem die Beklagte ihren Geschäftssitz in Würzburg hat.

ii.

Der Kläger hat gemäß §§ 1, 3, 4 UKlaG, § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

1.

Der Kläger ist als i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 UKlaG qualifizierte Einrichtung aktivlegitimiert.

2.

Die beiden von der Beklagten verwendeten Preisanpassungsklauseln benachteiligen deren Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sind deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

a)

Die von der Beklagten verwendeten Preisanpassungsklauseln unterliegen gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB als vorformulierte Preisnebenabreden der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2 BGB (BGH, NJW-RR 2005, 1717).

b)

Kostenelementeklauseln, die eine Preisanpassung wegen und auf der Grundlage sich verändernder Kosten vorsehen, sind im Grundsatz nicht zu beanstanden (BGHZ 93, 252). Sie sind ein geeignetes und anerkanntes Instrument zur Bewahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung bei langfristigen Lieferverträgen. Kostenelementeklauseln dienen dazu, einerseits dem Verwender das Risiko langfristiger Kalkulation abzunehmen und ihm seine Gewinnspanne trotz nachträglicher, ihn belastender Kostensteigerung zu sichern, und andererseits den Vertragspartner davor zu bewahren, dass der Verwender mögliche künftige Kostenerhöhungen vorsorglich schon bei Vertragsschluss durch Risikozuschläge aufzufangen versucht (BGH, NJW 1990, 115).

Wird die Preisanpassung auf der Grundlage der Entwicklung von Kostenelementen herbeigeführt, so darf die Regelung andererseits aber - bei Meidung ihrer Unwirksamkeit nach § 307 BGB - nicht zu einer ausschließlichen oder überwiegenden Wahrung der Verwenderinteressen führen. Die Schranke des § 307 BGB wird nicht eingehalten, wenn Preisanpassungsklauseln es dem Verwender ermöglichen, über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den zunächst vereinbarten Preis ohne jede Begrenzung anzuheben und so nicht nur eine Gewinnschmälerung zu vermeiden, sondern einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen.

c)

Diesen Anforderungen an den Inhalt zulässiger Kostenelementeklauseln halten die von der Beklagten verwendeten Bestimmungen nicht stand.

aa)

Die Klausel unter Ziffer 12 der Flüssiggasverträge, die eine Preisanpassung durch die Beklagte erlaubt, wenn wesentliche Veränderungen maßgeblicher preisbildender Faktoren (Einstandspreise, Transportkosten, Löhne, öffentliche Abgaben) eintreten, benachteiligt die Vertragspartner der Beklagten unangemessen. Die Kunden der Beklagten kennen weder die Einstandspreise noch die sonstigen Kosten der Beklagten und können diese auch nicht in Erfahrung bringen. Ferner fehlt es an einer Gewichtung der in Betracht kommenden Kostenelemente im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kalkulation des Flüssiggaspreises. Für die Vertragspartner der Beklagten ist deshalb weder vorhersehbar, wie sich etwa ein allgemeiner Anstieg der Gaspreise, eines wesentlichen Elements des Einstandspreises der Beklagten, oder sonstiger Kostenfaktoren auf den vereinbar-

ten Flüssiggaspreis auswirken werden, noch haben sie eine realistische Möglichkeit, Preiserhöhungen der Beklagten auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Schließlich erlaubt die Klausel jedenfalls in ihrer im Verbandsprozess zugrunde zu legenden kundenfeindlichsten Auslegung (BGHZ 158, 149) der Beklagten eine Preiserhöhung bereits dann, wenn zwar ein Kostenfaktor sich nach oben verändert hat, der Anstieg aber durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird und die Beklagte daher insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Belieferungsvertrags der Fall war. Eine solche Klausel gibt dem Verwender insgesamt einen praktisch unkontrollierbaren Preiserhöhungsspielraum zur Erzielung zusätzlicher Gewinne zu Lasten seiner Vertragspartner und benachteiligt diese deshalb unangemessen (BGH, NJW 2007, 1054).

bb)

Entsprechendes gilt für die Bestimmung in Ziffer II2 der Flüssiggasverträge, nach der die Beklagte zur Anpassung der Preise für die kalenderjährlich im Voraus berechnete Wartungspauschale der den Verbrauchern zur Nutzung bereitgestellten Flüssiggasbehälter berechtigt sein soll, wenn eine wesentliche Veränderung maßgeblicher preisbildender Faktoren vorliegt. Auch diese Formularbestimmung koppelt eine Preisänderung an die Entwicklung betriebsinterner Berechnungsgrößen, die die Kunden der Beklagten nicht kennen und nicht in Erfahrung bringen können, und lässt nicht erkennen, welches Gewicht den Preisen welcher Vorlieferanten für die Kalkulation des Gaspreises der Beklagten zukommt.

d)

Die Unangemessenheit der Preisanpassungsklauseln wird entgegen der Ansicht der Beklagten nicht durch andere Regelungen in den von der Beklagten verwendeten Formularverträgen ausgeglichen.

Ist es dem Klauselverwender nicht möglich, künftige Preiserhöhungen zu begrenzen und die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu konkretisieren, so muss er für den Kunden einen angemessenen Ausgleich durch Einräumung eines Rechts zur Lösung vom Vertrag, zumindest ab einem bestimmten Umfang der Preissteigerung, schaffen (BGHZ 82, 21), sei es durch Einräumung eines Rücktritts- oder eines Sonderkündigungsrechts. Ein Recht des Kunden zur Lösung vom Vertrag vermag jedoch nicht stets zu einem angemessenen Interessenausgleich zu führen. Dies hängt von seiner konkreten Ausgestaltung ab. Dabei sind die Art des jeweiligen Vertrags, die typischen Interessen der Vertragschließenden und die die jeweilige Klausel begleitenden Regelungen zu berücksichtigen (BGH, NJW 2007, 1054).

Zum Ausgleich einer für sich gesehen i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB unangemessenen Klausel kann von vorneherein nur ein Lösungsrecht geeignet sein, welches in einer für den durchschnittlichen Kunden unmissverständlichen Weise mit der Preisklausel verknüpft ist. Eine derartige Verbindung ist nur dann gewährleistet, wenn neben einer inhaltlichen Bezugnahme auch eine räumliche Nähe der sich ergänzenden Regelungen vorliegt. Die an anderer Stelle als die Preisanpassungsklausel unter Ziffer II2 der Flüssiggasverträge in Ziffer 2 Abs. 2 der gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung genügt dem nicht. Sie führt den Kunden der Beklagten mangels räumlicher Nähe zur Preisanpassungsklauseln nämlich nicht klar und unmissverständlich vor Augen, welche Möglichkeiten ihnen zur Vermeidung der Zahlung einer Preiserhöhung zu Gebote stehen (OLGR Köln 2006, 341).

Mit Ziffer 2 Absatz 2 der gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährt die Beklagte

auch gar keinen angemessenen Ausgleich für die Unangemessenheit und Unklarheit der Preisanpassungsklauseln. Aufgrund von Unsicherheiten bei der Durchführung wird der durchschnittliche Kunde von dieser Möglichkeit abhalten. Die Klausel stellt nämlich nach der im Unterlassungsklageverfahren gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht klar, dass die Beklagte das günstigere Angebot des Wettbewerbers überhaupt übernehmen muss. Vielmehr wird die Beklagte berechtigt, ein nicht näher bestimmtes neues Angebot abzugeben. Auch regelt die Klausel nicht, dass der Kunde seinerseits dieses Angebot ablehnen kann. Es findet sich zudem keine Regelung darüber, dass und wann die Beklagte eine schriftliche Erklärung über ein Fremdbefüllungseinverständnis abzugeben hat. Ist ein Lösungsrecht des Kunden bezüglich eines auf Dauer angelegten Energielieferungsvertrags im Fall von Preiserhöhungen des Klauselverwenders aber mit einer derartig unpraktikablen Handhabung für den Kunden behaftet, entfällt jedenfalls eine Eignung, die mit einer nicht transparenten oder in sonstiger Weise unangemessenen Preisanpassungsklausel einhergehenden Benachteiligungen auszugleichen.

e)

Die Unwirksamkeit der jeweiligen Preisanpassungsklauseln nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB hat zur Folge, dass das Unterlassungsbegehren des Klägers gemäß § 1 UKlaG begründet ist. Anders als im Individualprozess findet im Verbandsprozess nach dem UKlaG keine ergänzende Vertragsauslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen statt (Staudinger, BGB, 2006, § 306, Rdn. 19). Das Gericht hat also lediglich die Klauseln zu bezeichnen, die nicht weiterverwandt werden dürfen.

III.

Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft beruht auf § 890 ZPO.

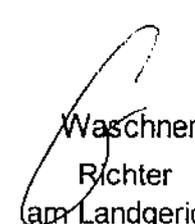
Die Veröffentlichungsbefugnis ergibt sich aus § 7 UKlaG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

  
Kuntke  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Kröner  
Richter  
am Landgericht

  
Waschner  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 25.07.2007

  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Sinner  
Justizangestellte

Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
2007

Landgericht Bamberg